



Brüssel, den 1. Juli 2025
(OR. en)

10342/2/25
REV 2

ECOFIN 796
UEM 296
INDEF 45
EIB
ECB

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Empfehlungen des Rates, die es Mitgliedstaaten gestatten, auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2024/1263 von der vom Rat festgelegten Obergrenze für das Nettoausgabenwachstum abzuweichen (Aktivierung der nationalen Ausweichklausel)

Die Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung, die geänderte Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit und die geänderte Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten bilden die Kernelemente des überarbeiteten Rahmens der EU für die wirtschaftspolitische Steuerung.

Die in gemäß Artikel 17 Absatz 1 bzw. Artikel 19 der Verordnung (EU) 2024/1263 abgegebenen Empfehlungen des Rates festgelegte Obergrenze für das Nettoausgabenwachstum erfordert eine vier- oder fünfjährige Haushaltsbeschränkung; sie ist der einzige operative Bezugsrahmen für die jährliche haushaltspolitische Überwachung des betreffenden Mitgliedstaats und bildet das Kernelement des neuen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung.

Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/1263 ermöglicht eine flexible Anwendung dieses Rahmens, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die sich der Kontrolle der Mitgliedstaaten entziehen und erhebliche Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen haben. In letzterem Fall kann der Rat auf Ersuchen eines Mitgliedstaats und auf Empfehlung der Kommission, die auf ihrer Analyse beruht, eine Empfehlung annehmen, die es einem Mitgliedstaat gestattet, von seiner vom Rat festgesetzten Obergrenze für das Nettoausgabenwachstum abzuweichen, sofern i) außergewöhnliche Umstände vorliegen, die sich der Kontrolle des Mitgliedstaats entziehen, und ii) diese Umstände erhebliche Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen des betreffenden Mitgliedstaats haben sowie iii) durch diese Abweichung die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen nicht gefährdet wird. Der Rat legt für eine solche Abweichung eine zeitliche Begrenzung fest.

Der Europäische Rat begrüßte in seinen Schlussfolgerungen vom 6. März 2025 zur europäischen Verteidigung die Absicht der Kommission, eine koordinierte Aktivierung der nationalen Ausweichklausel im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts zu empfehlen.

Nach Prüfung der Ersuchen der Mitgliedstaaten um Aktivierung der nationalen Ausweichklausel hat die Kommission dem Rat am 4. Juni 2025 15 Empfehlungen für Empfehlungen des Rates vorgelegt, die es den Mitgliedstaaten gestatten, auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2024/1263 von der vom Rat festgelegten Obergrenze für das Nettoausgabenwachstum abzuweichen.

Der Rat wird die Empfehlungen, die in den im Anhang aufgeführten Dokumenten enthalten sind, förmlich annehmen.

BELGIEN: Dok. 10463/25 + COR 1

BULGARIEN: Dok. 10464/25 + COR 1

TSCHECHIEN: Dok. 10465/25 + COR 1

DÄNEMARK: Dok. 10466/25 + COR 1

ESTLAND: Dok. 10467/25 + COR 1

GRIECHENLAND: Dok. 10468/25 + COR 1

FINNLAND: Dok. 10469/25 + COR 1

KROATIEN: Dok. 10470/25 + COR 1

UNGARN: Dok. 10471/25 + COR 1

LITAUEN: Dok. 10473/25 + COR 1

LETTLAND: Dok. 10474/25

POLEN: Dok. 10475/25

PORTUGAL: Dok. 10476/25

SLOWENIEN: Dok. 10477/25

SLOWAKEI: Dok. 10478/25